

# Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **„Landessehhilfengesetz“**

Dresden, 13/06/2016

Dr. Frauke Petry, MdL  
und Fraktion



i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Unterzeichner: Uwe Wurlitzer  
Datum: 13.06.2016

## Vorblatt

### **zum Gesetz über die Gewährung einer Zuwendung bei hochgradiger Fehlsichtigkeit (Landessehhilfengesetz)**

#### **A. Zielsetzung**

Hochgradige Fehlsichtigkeit kommt vor allem bei schweren Abweichungen ohne Korrektur einer Behinderung gleich. Daher ist es notwendig, dass jedermann eine Korrektur der Fehlsichtigkeit ermöglicht wird.

Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt Zuschüsse nach § 33 Abs.2 Sozialgesetzbuch (SGB) V bis zum 18. Lebensjahr. Danach besteht nur noch ein Leistungsanspruch auf Sehhilfen, wenn aufgrund einer Sehschwäche oder Blindheit entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 (= Sehleistung bei bestmöglicher Korrektur  $\leq 0,3$  auf beiden Augen) vorliegt sowie auf therapeutische Sehhilfen, wenn diese der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen.

Eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 wird definiert als:

- Blindheit beider Augen
- Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges
- Sehschwäche beider Augen

Blinde Menschen erhalten in Sachsen Finanzhilfen nach dem Landesblindengeldgesetz.

Personen mit hochgradiger Fehlsichtigkeit, aber Korrekturmöglichkeit erhalten indes weder Leistungen durch die Krankenkasse noch Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz.

Die Kosten der Korrektur einer Fehlsichtigkeit steigen mit dem Grad der Fehlsichtigkeit an. Daher sind die Kosten für diejenigen besonders hoch, die am Stärksten betroffen sind.

Nicht jedermann kann sich eine Sehhilfe leisten, denn die Korrektur hochgradiger Fehlsichtigkeit kann auch bei günstigen Angeboten mehrere hundert Euro betragen.

Diese erheblichen finanziellen Kosten werden in unzureichendem Maße vom Regelsatz nach § 20 Abs.5 Satz 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs.2 SGB XII i. V. m. § 5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gedeckt. Danach beträgt der monatliche Anteil am Regelsatz für die Gesundheitspflege 15,55 € und wurde für das Jahr 2016 auf 17,37 € angepasst.

Da der Betrag von 17,37 € jedoch alle Ausgaben der Gesundheitspflege umfasst, lassen sich hieraus nicht ansatzweise die Kosten einer Korrektur bei hochgradiger Sehschwäche abdecken. Die Problematik stellt sich ebenfalls bei Geringverdienern und verschärft sich für Bezieher nach dem BAföG, welche über noch weniger Geld verfügen können.

Die Problematik wird auch nicht durch Härtefallregelungen in ausreichendem Maße gelöst. So dienen etwa die Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14a S.1 Nr.1, 2 BAföG zur

Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden für seine Ausbildung oder Unterkunft.

Aufwendungen zur Korrektur der Fehlsichtigkeit betreffen die Ausbildung allenfalls mittelbar und fallen deshalb nicht darunter.

Das Gesetz wird als eigenständiges Gesetz konzipiert, weil das Landesblindengeldgesetz die rechtspolitische Zielsetzung des Nachteilsausgleichs verfolgt.

Demgegenüber zielt das Landessehhilfengesetz darauf ab, eine echte Sozialleistung zu gewähren, damit finanziell schwächer gestellte Personengruppen ihren Sehfehler korrigieren können.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf zur Einführung des Landessehhilfengesetzes sieht im Wesentlichen vor, dass bei hochgradiger Fehlsichtigkeit auf Antrag Landeszuschüsse gezahlt werden.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

### **D. Kosten**

Die Kosten könnten sich auf etwa 5,5 bis 8 Millionen € jährlich belaufen.

Bei der Berechnung wurden die Einkommensgrenzen, der Anteil der Betroffenen an der sächsischen Gesamtbevölkerung, die Entwicklung der Fehlsichtigkeit nach Lebensalter, die zu erwartenden Kosten für Brillengläser sowie die verschiedenen Schweregrade und Zuschusshöhen berücksichtigt.

### **E. Zuständigkeit**

Der Ausschuss für Soziales, Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration

## **Landessehhilfengesetz Vom**

### **Artikel 1 Landessehhilfengesetz**

#### **§ 1 Berechtigte**

(1) Personen mit einer Sehschwäche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als sechs Monaten im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben, sind berechtigt, Anträge für Leistungen nach diesem Gesetz zu stellen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen von Alleinstehenden mehr als 1.500 € und im Falle einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft mehr als 3.000 € beträgt oder innerhalb eines Jahreszeitraumes ein Antrag bewilligt wurde.

(3) Personen mit Sehschwäche werden nach dem Schweregrad ihrer Fehlsichtigkeit eingestuft

1. Schweregrad 1: - 5,00 bis – 7,75 dpt. sowie + 5,00 bis + 7,75 dpt.
2. Schweregrad 2: - 8,00 bis – 14,75 dpt. sowie + 8,00 bis + 14,75 dpt.
3. Schweregrad 3: - 15,00 dpt. und weniger sowie 15,00 dpt. und mehr

(4) Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, bezüglich aller weiteren Sehschwächen, insbesondere Astigmatismus, Amblyopie und Anisometropie, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nach der Personen entsprechend ihrer Sehschwäche nach den Schweregraden des Absatzes 3 eingeteilt werden.

#### **§ 2 Höhe der Leistungen**

(1) Personen mit dem Schweregrad 1 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25 % des Preises der Gläser, sofern diese weniger als 300,00 € kosten. Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 % des Preises der Gläser, sofern diese 300,00 € oder mehr kosten.

(2) Personen mit dem Schweregrad 2 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 % des Preises der Gläser, sofern diese weniger als 350,00 € kosten. Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe von 40 % des Preises der Gläser, sofern diese 350,00 € oder mehr kosten.

(3) Personen mit dem Schweregrad 3 erhalten einen Zuschuss in Höhe von 40 % des Preises der Gläser, sofern diese weniger als 400,00 € kosten. Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Preises der Gläser, sofern diese 400,00 € oder mehr kosten.

(4) Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, sofern der Gesamtkostenbetrag für beide Brillengläser unter 150,00 € liegt.

(5) Bedarf es nur eines Brillenglases, so gelten die hälftigen Geldbeträge.

**§ 3****Antragsverfahren, Übertragung, Pfändung und Vererbbarkeit**

- (1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 4 zuständigen Behörde zu stellen.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz entsteht mit Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, aus welchem sich der Kostenbetrag und die Werte der Korrektur der Gläser ergeben.
- (3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.
- (4) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden im Voraus gezahlt. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

**§ 4****Zuständige Behörde**

Sachlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Rechtsaufsichtsbehörde ist insoweit der Kommunale Sozialverband Sachsen. Ihm stehen insoweit die Befugnisse nach §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu. Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten.

**§ 5****Verfahren, Rechtsweg**

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707, 1711) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2270), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.
- (2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz (SGG) besondere Vorschriften für das soziale Entschädigungsrecht enthält, gelten diese auch für die Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Die nach § 4 zuständige Behörde erhält anhand der ihr bekannten Wohnorte der Leistungsempfänger von der jeweils zuständigen Meldebehörde folgende Angaben:

- a) im Sterbefall den Sterbetag,
- b) bei Umzug die neue Wohnanschrift und den Tag des Auszuges.

Die Übermittlung erfolgt einmal kalenderjährlich auf Veranlassung der nach § 4 zuständigen Behörde. Zur Identifizierung werden von beiden Behörden der vollständige Name, einschließlich früherer Namen, die zuletzt bekannte Anschrift, der Geburtstag und das Geschlecht des Betroffenen verwendet.

## **§ 6 Kosten**

Die Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Gesetz trägt der Freistaat Sachsen.

## **§ 7 Statistik**

Das Statistische Landesamt Sachsen führt eine jährliche Statistik darüber, wie viele Personen einen Antrag gestellt haben, welchem Schweregrad diese zugeordnet werden und welche Kosten, bemessen an den einzelnen Schweregraden, im Durchschnitt entstehen. Die zuständigen Behörden nach § 4 übermitteln zu diesem Zweck die notwendigen Daten.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Begründung zum Entwurf eines Landesesehhilfengesetzes**

### **A. Allgemeines**

Das Landesesehhilfengesetz schließt die Lücke, die durch die entfallenden Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherungen ab dem 18. Lebensjahr im Bereich der Sehhilfen entstanden ist. Durch die Staffelung in Schweregrade und eine entsprechende Staffelung der Zuschüsse wird erreicht, dass die Kosten einer Sehhilfe für jedermann stets finanzierbar bleiben. Zugleich wird ein Zuviel an Unterstützung vermieden.

Es wird empfohlen, dass die Durchführung des Gesetzes mit den gesetzlichen Krankenkassen in Auftragsverwaltung vereinbart wird.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1**

##### zu § 1

Die Anspruchsberechtigten werden nach Schweregraden unterteilt, da die Kosten für Brillengläser in Bezug auf den Schweregrad variiert. Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weil die gesetzlichen Krankenkassen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Zuschüsse gewähren.

Da es sich um eine Sozialleistung handelt, werden Personen ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1500,00 € oder in Ehe oder ehelicher Gemeinschaft lebende Personen ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3000,00 € von der Leistung ausgeschlossen.

Um die Finanzierbarkeit aus Haushaltsmitteln sicherzustellen, werden die Leistungen auf Fälle der schweren Fehlsichtigkeit begrenzt. In der Literatur wird eine starke Myopie für gewöhnlich ab Werten von – 5,0 bzw. - 6,0 dpt. und von + 5,0 bzw. + 6,0 bei einer Hyperopie angenommen.

##### zu § 2

Die Leistungshöhe ist nach Schweregraden gestaffelt, da die Brillengläser bei starker Fehlsichtigkeit teurer werden. Zur Entlastung werden noch höhere Zuschüsse geleistet, sofern der Gesamtbetrag der Brillengläser eine bestimmte Summe übersteigt.

##### zu § 3

Die Zuschüsse sind zweck- und personengebunden und daher weder übertragbar, noch verpfändbar, noch pfändbar. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit des Anspruches ist dieser auch nicht vererblich.

##### zu § 4

Zuständige Behörden sind in Sachsen die Ämter für Familie und Soziales. Die notwendigen Feststellungen ergeben sich aus augenärztlichen Gutachten oder aus dem Verpflichtungsgeschäft zum Kauf der Gläser. Die Gläser sind individuell und daher nicht brauchbar für andere Personen. Ein Missbrauchsrisiko besteht nicht, sofern der Optiker die Messung vorgenommen hat.

zu § 5

Vorschriften über Mitwirkungspflichten, das Verwaltungsverfahren, die Rücknahme von Verwaltungsakten usw. erübrigen sich durch die Verweisung auf das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches.

Zu §8

Durch die Einführung einer Statistik soll die Zahl der Antragsteller einfach ausgewertet werden können. Zugleich kann die Statistik einen Beitrag zur Erkenntnis der Epidemiologie hochgradiger Fehlsichtigkeit in der Wissenschaft leisten.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Außerkrafttreten wird an den 31.12.2020 gebunden, weil es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt und die Leistungen langfristig wieder aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden sollen.